

Seminar zur Projektabwicklung und Projektabrechnung 0 3. 0 3. 2 0 2 1 INTERREG V-A Österreich– Tschechische Republik Projektabrechnung:

Vortragende:

Andrea Wurdinger

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Abt. Wirtschaft, EU-Finanzkontrolle

OAR Hans Peter Tremmel

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Abt. Wirtschaft, EU-Finanzkontrolle

Mag. René Tillmann

Stadt Wien Europäische Angelegenheiten Dezernat EU-Finanzkontrolle



Ziele des Vortrages

- Einordnung der Aufgaben der FLC (First Level Control) und die Interaktion als Projektpartner mit der FLC
- Erklärung der Zusammenhänge der rechtlichen Grundlagen
- Auslegung der Förderfähigkeitsregeln in der Praxis und unter Bezugnahme auf Ihr Projekt (das Erkennen möglicher Fehlerquellen)
- Hinweise auf häufig auftretende Fehler und Problemstellungen in der Auslegung der Förderfähigkeitsregeln, sowie der Dokumentation zur Sicherstellung des Prüfpfades
- Exkurs Anwendung des Bundesvergaberechtes im Förderwesen (OAR Hans-Peter Tremmel)
- Ziel des Vortrages ist es Sie in der praktischen Abwicklung von Abrechnungen zu schulen um mögliche Fehlerquellen vorab zu erkennen und Fehler zu vermeiden



FLC (First Level Control)

Die Herausforderung bei der Abrechnungsprüfung ist unter anderem durch das dreistufige Prüfsystem begründet.

Aufgabe der FLC (First Level Control)

Die FLC prüft und bestätigt für die VB die Förderwürdigkeit der eingereichten Kosten laut genehmigten Antrag und die Einhaltung der geltenden Regulative (EU-VO, Förderfähigkeitsregeln des Programmes, Nationale Gesetze).

Welche FLC für die jeweilige ProjektpartnerIn zuständig ist, kann dem EFRE Vertrag entnommen werden.

Aufgabe der SLC (Second Level Control)

Die SLC prüft auf Stichprobenbasis nachträglich die Arbeit der FLC auf Basis der durch die FLC zertifizierten Projektkosten, sowie die VB hinsichtlich der Genehmigung des Antrages und bestätigt gegenüber der EU das Funktionieren des national eingerichteten Prüfsystems (Fehlerrate von 2% der Stichprobe ist die definiert Grenze).

Die EU Kommission prüft sowohl die Verwaltungsbehörde bzw. die SLC Prüfung der nationalen Prüfbehörde, als auch die Projekte.



Hierarchie der Bestimmungen:

1. EU-Bestimmungen EU-VO (vgl. Gemeinsame Förderfähigkeitsregeln)
2. Programmregeln (Gemeinsame Förderfähigkeitsregeln, Exzerpt der EU-VO mit regionalen Anpassungen, bzw. Wahlmöglichkeiten der Ausgestaltung) vgl. <https://www.at-cz.eu/at/downloads/programmdokumente>
3. Nationales Recht: kommt nur in jenen Fällen zur Anwendung, die nicht durch die oben erwähnten EU-Bestimmungen bzw. Programmregeln geregelt werden konnten.

Die Komplexität der Regelauslegung ist einerseits durch diesen Stufenaufbau, andererseits durch die Vielzahl der anzuwendenden Gesetze, welche in einem Projekt vorkommen können begründet:

z.B. Bundesvergabegesetz in Verschränkung mit den Regeln des Förderwesens, Beihilfenrecht, Vertragsrecht, Gewerberecht, Vereinsrecht, Universitätsrecht, Steuergesetzgebung, Rechnungslegungsgesetz, Kollektivverträge, Jahresabschlüsse, Trennungsrechnung, Reisegebührenvorschriften des Bundes, Reisekostenabrechnung, Datenschutz,

Hinzu kommt, dass die Auslegung dieser Gesetze in manchen Bereichen (z.B. Beihilfenrecht, Vergaberecht) sich an der jeweiligen Auslegung von Gerichtsurteilen auf EU Ebene als auch nationaler Ebene orientiert und somit eine „lebende Rechtsmaterie bildet“ z.B. Kommentierte Version des Vergaberechts



Tipps Förderfähigkeitsregeln

Empfehlungen:

- 1. Alle MitarbeiterInnen an einen Projekt sollten die Förderfähigkeitsregeln kennen.
- 2. Das Projektmanagement bzw. die Projektleitung sollte sich, der sich aus dem EFRE Vertrag ergebenden Verpflichtungen bewusst sein.
- 3. Die Dokumentationsanforderungen sollten mit allen ProjektmitarbeiterInnen am Anfang des Projektes hinsichtlich Zuständigkeit abgestimmt werden. Alle ProjektmitarbeiterInnen sind auf die Einhaltung der Publizität und Dokumentation der Reisekosten hinzuweisen. + P K im P rojekt: Z eiterfas s u ng / au s führliche Tätigk eits angaben! !
- 4. Nehmen Sie die Stabstellen, bzw. Stellen welche Sie zur Projektumsetzung brauchen mit zu Besprechungen (Buchhaltung, Finanz). Stichwort Projektkostenauszug. Kann Ihre Organisation, die Projektkosten entsprechend in der Buchhaltung abbilden *d.h.: getrennt vom G lobalbu dget - eigene Kos tens telle bzw . Innenau ftrag is t anzu legen! Is t das nicht möglich, is t ein P rojekt k onto zu eröffnen!*. Die Personen welche die Beschaffung im Projekt übernehmen sind einzubinden. (*Sollte Bes chaffu ng über " F acility Management / eigene Abteilu ng (mittels G roß eink au f!) erfolgen – gelten P rogramm- V orgaben (= N achw eis P reis angemess enheit / V erpflichtende Angaben au f Rechnu ng etc.!) genau s o! !*)
- 5. Wenn große Vergaben im Projekt geplant sind, sollten Sie vorab sicher stellen, dass Ihre Organisation über die entsprechende Expertise (Vergaberecht) verfügt.



Vermeidung von Fehler:

- Immer zuerst auf der Homepage nachsehen, ob die Version des PK Sheets die aktuelle Version ist
- Kontrolle ob unterjährig bzw. das volle Jahr abgerechnet wird. (bei unterjährigem Ausscheiden der MitarbeiterIn ist das Jahr endabgerechnet und somit das volle Jahr zu wählen) d.g. gilt bei „ unterjährigem“ Projektende – hier ist ebenso " volles" Jahr zu wählen!
- Pro Kalenderjahr ist ein File erforderlich. Bitte nicht die Worksheets zweimal kopieren und unterschiedliche Jahre im gleichen File einreichen
- Wenn die zweite Abrechnungsperiode eingereicht wird, sind nicht die eingereichten, sondern die anerkannten Kosten der letzten Abrechnung in das File einzutragen
- Hinweis: Methode " flexibel Monatsarbeitsstunden" : zum besseren Verständnis in Bezug auf Deckelung: siehe Zeile T112 " max. Jahresanspruch /Jahresdeckelung" = " Anspruch" laut IST-Stunden-Satz-Berechnung wird hier angezeigt! +
- Leitfaden und Berechnungsblätter: <https://www.at-cz.eu/at/downloads/projektpartner>



Anwendungsbereich – für wen gilt das BVergG?

Das BVergG gilt grunds. für alle "öffentlichen Auftraggeber", das sind:

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, GdeVerbände)
- Öffentliche Einrichtungen *
- Verbände, die aus einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bestehen

* Öffentliche Einrichtungen, die das BVergG anzuwenden haben, sind Einrichtungen, die:



1. zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, und
2. zumindest teilrechtsfähig sind und
3. entweder
 - überwiegend durch eine Gebietskörperschaft oder eine andere öffentliche Einrichtung iSd BVergG finanziert werden oder
 - hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese Rechtssubjekte unterliegen oder
 - deren Verwaltungs-, Aufsichts- und Leitungsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die von einer Gebietskörperschaft oder anderen öffentlichen Einrichtung ernannt worden sind.



Regelung " GEMEINSAME FÖRDERFÄ HIGKEITSREGELN Programm INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik" :

- a. Projektpartner, welche die Kriterien eines Auftraggebers nach den anzuwendenden nationalen Vergabebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, haben bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten. Sitz des Projektpartners der Auftrag vergibt - ist ausschlaggebend.
- b. Österreichische Projektpartner, die für ihren Anteil am Projekt einen Zuschuss von mehr als 50% der förderfähigen Kosten aus öffentlichen Mitteln (EFRE und nationale Mittel) erhalten, müssen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG) einhalten (ausgenommen sind Projektpartner, die den Zuschuss unter Anwendung der VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), der VO 1407 /2013 (de-minimis Verordnung) oder gegebenenfalls auf Basis einer wettbewerbsrechtlichen Einzelnotifikation in Anspruch genommen haben.



Auftragsarten:

Baufträge: Ausführung und/oder Planung von Bauleistungen (gem. Anhang I BVergG) bzw. Ausführung und/oder Planung eines Bauvorhabens oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte i.A.d. öffentlichen Auftraggebers

Lieferaufträge: Vertragsgegenstand = Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder der Ratenkauf von Waren, mit oder ohne Kaufoption, einschließlich Nebenarbeiten wie z.B. die Installation.

Dienstleistungsaufträge: sind Aufträge, die nicht unter die Kategorie Bau- oder Lieferauftrag fallen und deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen sind.

Abgrenzungsregelungen: (§ § 5-8 BVergG)

Bei Aufträgen mit mehreren Leistungsarten bestimmt der Hauptgegenstand die Auftragsart. Aufträge die Lieferungen und Dienstleistungen umfassen, gelten als Dienstleistungsaufträge, wenn der geschätzte Wert der Dienstleistungen höher als jener der Waren ist (und umgekehrt).



Auftragswertberechnung:

- Geschätzter Auftragswert ohne USt. ist vor Durchführung Vergabeverfahren sachkundig zu ermitteln = zum Zeitpunkt Einleitung des Vergabeverfahrens
- Auftragswertschätzung kann durch sachkundigen öff. Auftraggeber selbst bzw. durch sachkundige Dritte vorgenommen werden
- Berechnungsmethode darf nicht das Ziel der Umgehung von BVergG Bestimmungen verfolgen -> zB Stückelung zusammengehöriger Aufträge

Wichtig: schriftliche Dokumentation des Prozesses -> FLC-Kontrollen!



Wesentliche Verfahrensarten:

Offenes Verfahren:

- Regelverfahren – für alle Vergabeverfahren im Ober-/ Unterschwellenbereich ohne Wertgrenze immer möglich
- Uneingeschränkte Anzahl an Unternehmen wird ohne Beschränkungen zur Angebotslegung eingeladen
- Zahl und Namen der Anbotsleger bis zur Angebotsöffnung geheim
- Keine Verhandlungen über Angebotsänderungen während Verfahren zulässig



Nicht offenes Verfahren:

Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung:

- Unbestimmte Zahl an Unternehmen wird öff. zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert
- Spätere Angebotslegung muss echten Wettbewerb gewährleisten und mind. 5 (OSB) bzw. 3 (USB) Angebote umfassen

Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

- Beschränkte Anzahl geeigneter Unternehmen (mind. 3) wird zur Angebotslegung eingeladen



Oberschwellenbereich:

- Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: über € 214.000 TSD
- Bauaufträge: über € 5.350.000 TSD

– Offenes Verfahren

– Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung

– Verhandlungsverfahren mit -/ ohne vorheriger Bekanntmachung
(nur bei bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 3 4 ff BV ergG))

– Hinweis: Seit 18. Oktober 2018 sind Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich verpflichtend elektronisch abzuwickeln -> eVergabe (USB = optional)



Unterschwellenbereich:

- Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
 - bei Bauaufträgen: bis € 1.000.000,-
 - bei Liefer-/ Dienstleistungsaufträgen: bis € 100.000,-
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
 - bei Bauaufträgen: bis € 100.000,-
 - bei Liefer-/ Dienstleistungsaufträgen: bis € 100.000,-
- Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung
 - bis € 100.000,-
- Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
 - bei Bauaufträgen: bis € 500.000,-
 - bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis € 130.000,- €



Direktvergabe:

- Formfreie Vergabe außerhalb der Formalkriterien des BVergG (= es gelten keine Fristen, Verhandlungsverbote)

ABER:

- Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gilt immer
- Nachweis der Preisangemessenheit ist gem. Programmregelung zu dokumentieren (= 3 schriftl. Preisauskünfte ab € 5 TSD)
- Beauftragung verbundener/verflochtener Unternehmen/Personen
-> Selbstkostennachweis erforderlich



Kommunikation:

Bekanntmachungen:

- Informationen betr. Einleitung od. Berichtigungen von Vergabeverfahren
- Grunds. notwendig – außer Verfahren ohne Bekanntmachung nach Einladung v. mind. 3 Bietern
- Versäumnis verpfl. Bekanntmachung -> Nichtigkeit Vertrag droht
- Veröffentlichung in Österreich: www.data.gv.at (OSB/USB) -> bzw. freiwillig in weiteren Medien, Plattformen
- Veröffentlichung EU: ted.europa.eu

Bekanntgaben:

- Informationen über erfolgten Auftrag (Zuschlagserteilung) bzw. Abruf aus Rahmenvereinbarung



Meldepflichten bei Bauaufträgen (§ 367 BVergG):

- Gilt seit 1. März 2019
- Nach Zuschlagserteilung bei einem Bauauftrag bzw. eines vergebenen Loses eines Bauauftrages
- Ab Auftragssumme über EUR 100.000, -- (brutto)
- In elektronischer Form über das eBUAK Portal (www.buak.at)



Häufige Fehler:

- Alleinstellungsmerkmal -> es gibt nur einen geeigneten Anbieter...
- Fehlende / unplausible Auftragswertschätzung
- Fehlende / mangelhafte Dokumentation Vergabeprozess
- Fehlende schriftliche Unterlagen zur Auftragsvergabe
- Urspr. gewähltes Verfahren wird nicht umgesetzt
- Verletzung Stillhaltefrist
- Wesentliche Änderungen - Erhebliche Zusatzaufträge
- Ausnahmeverfahren ohne entsprechende Begründung

Korrekturen: Anl. an " LL-Finanzkorrekturen" i.d.g.F. Europ.

Hinweise - Empfehlungen:

- BVerG-Vergaben & Beihilfenrecht = Schwerpunkte EU/EFRE-Förderabwicklung -
 - > Prüfschwerpunkte FLC & SLC!
- Eckpfeiler Europ. Wirtschafts-Union -> Schutz des unverfälschten Wettbewerbs vor einseitigen Vorteilszuwendungen der öffentlichen Hand an bestimmte Unternehmer
- Fördermittel = Steuermittel -> Schutz d. Interessen SteuerzahlerInnen
- Dh. ernst nehmen, Zeit nehmen, zweifelsfrei dokumentieren
- Literatur-Tips:
 - " Prakt. Leitfaden öff. Auftragsvergabe Europ. Kommission"
 - " VERGABELEITFADEN für Programmstellen und Projektträger in Interreg-Programmen" (Auflage 04/2020)
 - " WKO online Ratgeber"



Vergaberecht Korrekturen der FLC

Fehler welche tunlichst zu vermeiden sind, da der Abzug 100% der Kosten beträgt:

- Vgl. Anhang A8a des Projektpartnerhandbuches. (Korrekturvorgaben im Zusammenhang mit Vergabefehlern)



A8a_Uebersicht von Sanktionen für die Verletzung der Regeln des oeff Auftragswesen_AT.pdf

- Fehlende EU weite Veröffentlichung (100% Abzug des Auftragswerts, bzw. der eingereichten Kosten)
- Splitting des Auftragswerts zur Umgehung der Schwellenwerte (100% Abzug des Auftragswerts)
Gleichartige Leistungen sind nach Maßgabe des Bundesvergabegesetzes zu addieren. z.B. Errichtung eines Gebäude. Die Planungsleistungen sind Dienstleistungen wo, die Oberwelle zur Europaweiten Ausschreibung viel niedriger liegt als bei der Bauleistung.
- Fehlerhafte Handhabung der Fristen (bis zu 100% des Auftragswerts)
- Verweigerung der Beibringung der Unterlagen der Vergabe zur Sicherstellung des Prüfpfades 100% des Auftragswertes.



Vergaberecht Korrekturen der FLC

- Interessenkonflikt welcher die Vergabe beeinflusst hat (100% des Auftragswertes)
- Bid rigging Case 2 (100% des Auftragswertes)
- Fraud (100% des Auftragswertes)
- Ungerechtfertigte Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestandes nach § 9 bzw. § 10 BVerG (öffentlich öffentliche Verhältnisse)
- Wahl eines falschen bzw. ungeeigneten Vergabeverfahrens

Im Gegensatz zur alleinigen Anwendung des Vergaberechts, welche nach Verfahrensabschluss und Fristenlauf sich präkludiert, ist die Inanspruchnahme von EU-Fördergeldern, von einer korrekten Umsetzung der Vergaben unter den Gesichtspunkten der EU-Richtlinien, über den EFRE Fördervertrag (privatrechtlicher Vertrag) den Fördernehmern überbunden.

Dies bedeutet, dass bei nachgängigen Kontrollen und Feststellungen von Mängeln in der Vergabe die Fördergelder gekürzt bzw. aberkannt werden können, die Vergabe an sich aber rechtlich weiterhin Bestand hat.



Vergaberecht Hinweise

- Hinweis: Kostenschätzung / Auftragswertberechnung muss " zeitnahe" erstellt worden sein (nicht älter als 1 Jahr!! Die im Zuge der Antragsstellung vorgelegten Kostenschätzungen sind zum Zeitpunkt der tatsächlichen Vergabe meist schon viel älter



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

